

# RS Vwgh 1992/2/27 86/17/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BAO §111 Abs1;

FinStrG §99 Abs1;

KWG 1979 §23 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Soll eine Bankauskunft der Wahrheitsfindung in einem (hier: ausländischen) Steuerstrafverfahren dienen und ist der zur Erteilung der Auskunft Herangezogene (hier: Kreditunternehmen) auf Grund seiner Geschäftsbeziehung zum Beschuldigten zur Erteilung dieser Auskunft besonders befähigt, so stellt sich diese Auskunftsleistung als eine unverwertbare Leistung im Sinne des § 111 Abs 1 BAO dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1986170169.X02

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)